

Anhang zur Beantwortung Interpellation Huber Reto und Wassmer Christian

Ausgaben Sozialhilfe

Tabelle 1: Ausgabepositionen im Verhältnis zu den Gesamtauslagen (Grundlage Reporting Soziale Dienste an Gemeinderat)

	Jahr 2013	Jahr 2014
<ul style="list-style-type: none">• Grundbedarf I• Grundbedarf II• Zuschlag zum Grundbedarf• Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen	27.10 %	32.10 %
<ul style="list-style-type: none">• Wohnungskosten• Heiz- und Nebenkostenabrechnungen• Mietzinsdepot	21.40 %	25.60 %
<ul style="list-style-type: none">• Krankheitskosten (Selbstbehalte, Franchisen)• Prämien Grundversicherungen• Zahnsanierungen	12.90 %	11.80 %
<ul style="list-style-type: none">• Drogentherapien	0.10 %	0.90 %
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsintegration	4.00 %	3.30 %
<ul style="list-style-type: none">• Pflegekosten Langzeitpflege	20.10 %	12.40 %
<ul style="list-style-type: none">• Leistungen an Kinder und Jugendliche (stationär und ambulant)	2.50 %	2.50 %
<ul style="list-style-type: none">• Betreute Wohnformen	5.20 %	4.20 %
<ul style="list-style-type: none">• Situationsbedingte Leistungen	6.70 %	7.20 %

Gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau, § 10, sind für die Bemessung der materiellen Hilfe die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der folgenden Punkte, verbindlich anzuwenden:

- Die Pauschale für den Lebensunterhalt entspricht dem Grundbedarf I der SKOS Richtlinien abzüglich 5 %.
- Der Zuschlag zum Grundbedarf I beträgt ab der dritten Person über 16 Jahre Fr. 100.00 pro Person, maximal Fr. 400.00 pro Unterstützungseinheit.
- Der Grundbedarf II beträgt Fr. 50.00 pro Person, maximal Fr. 200.00 pro Unterstützungseinheit.
- Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen.
- Die Finanzierung der Kosten von Urlaubs- und Erholungsaufenthalten erfolgt in der Regel über Fonds und Stiftungen.
- Die Kosten weiterer situationsbedingter Leistungen werden nur in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Liegen solche Gründe vor, entfällt der Abzug. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.
- Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungen sind aus dem Grundbedarf I zu finanzieren.

- Kinder in Wohn- und Lebensgemeinschaften werden bei der Mietzinsberechnung mit dem Faktor 1 einbezogen.

In Frage gestellt werden teilweise die Ausrichtung der situationsbedingten Leistungen. Gemäss Handbuch des Kantonalen Sozialdienstes haben situationsbedingte Leistungen ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Sie sollen im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die wichtigsten situationsbedingten Leistungen sind:

- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen
- Erwerbsunkosten
- Fremdbetreuung von Kindern
- Umzugskosten (bei Wegzug in eine andere Gemeinde)

Einnahmen Sozialhilfe

Tabelle 2: Einnahmepositionen in Franken und % im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen (Grundlage Reporting Soziale Dienste an Gemeinderat)

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013		Jahr 2014	
			%	Franken	%	Franken
AHV	9.58 %	12.01 %	9.4 %	694'218	7.81 %	431'675
IV	11.07 %	8.30 %	7.83 %	573'728	9.26 %	511'848
SUVA	0.64 %	0.66 %	1.79 %	131'015	0.32 %	17'413
IV-Taggeld	0.41 %	0.30 %	0.48 %	35'352	1.14 %	62'791
Krankenkasse Rückerstattungen	9.01 %	8.90 %	8.01 %	586'754	7.14 %	394'435
ALV	2.81 %	3.28 %	3.99 %	291'948	5.08 %	281'019
EL, Rückerstattung Krankheitskosten	1.06 %	0.72 %	0.77 %	56'363	0.35 %	19'219
BVG	2.40 %	3.16 %	2.64 %	193'312	3.96 %	219'001
Witwen- und Waisenrenten	0.41 %	0.60 %	0.35 %	25'614	0.68 %	37'771
Ergänzungsleistungen	15.78 %	24.03 %	23.26 %	1'703'278	16.25 %	898'463
Hilflosenentschädigung	1.62 %	2.00 %	1.32 %	96'532	0.93 %	51'636
Krankentaggeld	0 %	0.01 %	0.14 %	10'177	0.10 %	5'573
Unfalltaggeld	0 %	0 %	0.04 %	2'909	0 %	0
Alimente Kinder	3.79 %	4.38 %	5.28 %	387'005	8.35 %	461'416
Alimente Erwachsene	1.62 %	1.47 %	1.05 %	76'741	1.57 %	86'950
Kinderzulagen	1.44 %	2.10 %	1.74 %	214'896	3.89 %	214'896
Verwandtenunterstützung	0.29 %	0.35 %	0.10 %	7'669	0.62 %	34'049
Persönliche Rückerstattungen	8.62 %	4.17 %	6.59 %	456'671	8.26 %	456'671
Erwerbseinkommen	10.89 %	10.25 %	12.99 %	994'610	17.99 %	994'610
Prämienvorbereitung Krankenkasse	5.26 %	7.84 %	6.41 %	469'264	0.18 %	10'215
Entschädigung Haushaltführung	0.12 %	0.23 %	0.15 %	10'738	0.46 %	25'711
restliche Einnahmen	12.76 %	5.00 %	5.4 %	395'457	4.87 %	269'579
Stipendien	0.42 %	0.24 %	0.19 %	13'963	0.78 %	42'839

Auffallend sind folgende Positionen (gelb markiert):

AHV

Der Rückgang der AHV Renten hat damit zu tun, dass ein Teil der im Jahre 2013 noch unterstützten Personen in Langzeitpflegeeinrichtungen wieder abgelöst werden konnten, da die anrechenbare Tagestaxe bei den Ergänzungsleistungen auf Gesuch hin von Fr. 160.00 pro Tag auf Fr. 200.00 pro Tag erhöht werden konnten.

Krankenkasse Rückerstattungen

Der Rückgang der Krankenkasse Rückerstattungen hat u.a. damit zu tun, dass die Gesundheitsauslagen im Jahre 2014 auch leicht zurückgegangen sind.

Ergänzungsleistungen

Der Rückgang der Ergänzungsleistungen hat damit zu tun, dass ein Teil der im Jahre 2013 noch unterstützten Personen in Langzeitpflegeeinrichtungen wieder abgelöst werden konnten, da die anrechenbare Tagestaxe bei den Ergänzungsleistungen auf Gesuch hin von Fr. 160.00 pro Tag auf Fr. 200.00 pro Tag erhöht werden konnten.

Prämienverbilligung Krankenkasse

Die SVA Aargau bezahlt seit Januar 2014 die Prämienverbilligung bei Sozialhilfebeziehenden grossmehrheitlich nicht mehr den Sozialdiensten aus, sondern die Prämienverbilligung geht direkt an die Krankenversicherer.

Durch personelle Wechsel und die Einführung eines neuen Betriebssystems bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau im Bereich Prämienverbilligung ist die Gutschrift Prämienverbilligung Sozialhilfe für das Jahr 2013 im Betrag von Fr. 562'505.50 nicht im Jahr 2014 erfolgt, sondern erst am 13. März 2015.